

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 329

48. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 24. Dezember 2005

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen***Kommission**

2005/C 329/01	Euro-Wechselkurs	1
2005/C 329/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	2
2005/C 329/03	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	3
2005/C 329/04	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	5
2005/C 329/05	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 95/12/EG des Rates ⁽¹⁾	7
2005/C 329/06	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 95/13/EG des Rates ⁽¹⁾	8
2005/C 329/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4086 — Charterhouse/Nocibé) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2005/C 329/08	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	10

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

DE

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2005/C 329/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD INFSO — MEDIA 10/2005 — Media Plus — Unterstützung für die Fernsehausstrahlung europäischer audiovisueller Werke	13
2005/C 329/10	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD INFSO — MEDIA 12/2005 — Media Plus — Förderung des transnationalen Vertriebs europäischer Filme und der Vernetzung europäischer Vertriebsunternehmen — System der „selektiven“ Förderung	14
2005/C 329/11	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD INFSO — MEDIA 13/2005 — Media Plus — Förderung des transnationalen Vertriebs europäischer Filme — System der „automatischen“ Förderung	15
2005/C 329/12	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD INFSO — MEDIA 14/2005 — Media Plus — Unterstützung für die transnationale Verbreitung europäischer Filme und audiovisueller Werke auf Video (VHS und DVD)	16
2005/C 329/13	Maßnahmen im Jahre 2005 zur Förderung der Zivilgesellschaft in den am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Mitgliedstaaten — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, für die eine Finanzhilfe für 2005 beantragt wird	17



I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

23. Dezember 2005

(2005/C 329/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1859	SIT	Slowenischer Tolar	239,5
JPY	Japanischer Yen	138,34	SKK	Slowakische Krone	37,73
DKK	Dänische Krone	7,4588	TRY	Türkische Lira	1,601
GBP	Pfund Sterling	0,6834	AUD	Australischer Dollar	1,627
SEK	Schwedische Krone	9,46	CAD	Kanadischer Dollar	1,3842
CHF	Schweizer Franken	1,5566	HKD	Hongkong-Dollar	9,1945
ISK	Isländische Krone	75,58	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,765
NOK	Norwegische Krone	8,029	SGD	Singapur-Dollar	1,9758
BGN	Bulgarischer Lew	1,9555	KRW	Südkoreanischer Won	1 202,03
CYP	Zypern-Pfund	0,5735	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,5289
CZK	Tschechische Krone	28,927	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,5776
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3825
HUF	Ungarischer Forint	251,5	IDR	Indonesische Rupiah	11 692,97
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4821
LVL	Lettischer Lat	0,6964	PHP	Philippinischer Peso	63,131
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,14
PLN	Polnischer Zloty	3,842	THB	Thailändischer Baht	48,527
RON	Rumänischer Leu	3,6607			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2005/C 329/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.7.2005

Mitgliedstaat: Litauen

Beihilfe Nr.: N 44/2005

Titel: Verringerung der Verbrauchsteuer auf Biokraftstoffe

Zielsetzung: Förderung des Umweltschutzes durch Steuervorteile für Biokraftstoffhersteller

Rechtsgrundlage:

- Lietuvos Respublikos akcizų įstatymas (Žin., 2001, Nr. 98-3482; 2004, Nr. 26-802);
- Lietuvos Respublikos biokuro, biodegalų ir bioalyvų įstatymas (Žin., 2000, 64-1940; 2004, Nr. 28-870);

Haushaltsmittel: 72 Mio. EUR (250 Mio. LTL) für den Zeitraum 2006-2010

Laufzeit: Fünf Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.10.2005

Mitgliedstaat: Österreich

Beihilfe Nr.: N 263/2005

Titel: Breitband Kärnten

Zielsetzung: Förderung der Erbringung von Basis-Breitbanddiensten und höherwertigen Breitbanddiensten zu ähnlichen Bedingungen und Preisen wie in Ballungszentren in denjenigen Gebieten Kärntens, in denen diese Dienste noch nicht angeboten werden und wo ein Dienstangebot in naher Zukunft nicht zu erwarten ist

Rechtsgrundlage: Das Vorhaben beruht auf den Ausschreibungsunterlagen für die „Dienstleistungskonzession Breitband Kärnten“ und ist mit der allgemeinen Entwicklungspolitik des Landes Kärnten und der österreichischen Breitbandstrategie verknüpft.

Haushaltsmittel: Höchstbetrag staatlicher Mittel: [...] (*) EUR

Beihilfeintensität: Erst nach der Unterzeichnung des Beschaffungsauftrags bekannt

Projektdauer: Drei Jahre bei einer möglichen Verlängerung um ein Jahr

Andere Angaben: Der (die) ausgewählte(n) Diensteanbieter bekommt (bekommen) zur Auflage, anderen Betreibern unter diskriminierungsfreien Bedingungen einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene zu ermöglichen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

(*) Geschäftsgeheimnis.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2005/C 329/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XT 77/04		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Venetien		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	L. 53/2000 art. 6 — D.I. n. 136/V/2004. Finanzierung von Projekten aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, die eine Arbeitszeitverkürzung vorsehen		
Rechtsgrundlage	L. 53/2000 art. 6 — D.I. n. 136/V/2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	1 282 297,06 EUR, ohne den privaten Anteil (dieser Betrag umfasst auch den Förderanteil nach der Regelung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001)
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4(2)–(6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab 25.10.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Regione del Veneto — Giunta Regionale		
	Anschrift: Dorsoduro 3901 I-30100 Venezia		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung bei der Kommission voraus, wenn die Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt	Ja	

Nummer der Beihilfe	XT 95/04		
Mitgliedstaat	Estland		
Region	Estland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Entwicklungsplan Estlands zur Bereitstellung der Strukturfondsmittel der Europäischen Union — einheitliches Programmplanungsdokument für den Zeitraum 2004–2006, Maßnahme Nr. 2.3 „Förderung von Wissenschaft, Entwicklung und Innovation“, Teil „Unternehmensförderungsprogramm“		

Rechtsgrundlage	Majandus- ja Kommunikatsiooniministri määrus nr. 198 (2004) 28.10.2004.a.		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	0,55 Mio. EUR (estnischer Staat: 0,14 Mio. EUR EFRE: 0,41 Mio. EUR)
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4(2) — (7) der Verordnung	Ja	
Inkrafttreten der Regelung	November 2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen		
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche:	Ja	
	— Landwirtschaft	Ja	
	— Fischerei und/oder Aquakultur	Ja	
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie	Ja	
	— Sämtliche Dienstleistungen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ettevõtluse Arendamise Sihtasutus		
	Anschrift: Liivalaia 13/15 EE-10118 Tallinn		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Gemäß Artikel 5 der Verordnung	Ja	

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2005/C 329/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XS 69/03

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: Südost-Wales

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfe Name des begünstigten Unternehmens: Finanzhilfe-Regelung für KMU

Rechtsgrundlage: Section 2 Local Government Act 2000

Voraussichtliche jährliche Ausgaben der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

	2003	2004	2005	2006	Gesamt
Zuschuss für Unternehmerische Initiative	37 500	50 000	50 000	12 500	150 000
Technologie-Fonds	75 000	100 000	100 000	25 000	300 000

Beihilfeshöchstintensität: Bis zu 25 % der Investitionskosten in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c

Bewilligungszeitpunkt: April 2003

Laufzeit der Regelung bzw. Gewährung der Einzelbeihilfe: Bis 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Mit dem Projekt soll die Wirtschaft in Cardiff gefördert, gestärkt und diversifiziert werden, indem durch die Gründung neuer Unternehmen und die Unterstützung des Wachstums lokaler Unternehmer Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Die Beihilfe wird auf der Grundlage der Investitionskosten für Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Ausrüstung sowie Technologietransfer berechnet.

Das Projekt sieht die Bereitstellung eines Finanzhilfepakets für kleine und mittlere Unternehmen vor. Zwei Projektbestandteile können im Rahmen der „Gruppengenehmigung“ angemeldet werden:

- Zuschuss für unternehmerische Initiative — bis zu 5 000 GBP zur Förderung des Wachstums neuer Unternehmen
- Technologiefonds — Unterstützung von KMU mit hohen Wachstumsraten

Der Projektschwerpunkt liegt auf den Ziel-2-Regionen Grangetown, Butetown, Splott, Adamsdown, Riverside, Canton, Ely, Caerau, Rumney und Trowbridge. Das Projekt soll ab dem Jahr 2003 über einen Zeitraum von drei Jahren laufen.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Unbeschadet besonderer Bestimmungen in den Verordnungen und Richtlinien betreffend staatliche Beihilfen in bestimmten Sektoren.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Roy Edwards
Cardiff Council
County Hall
Atlantic Wharf
Cardiff
CF10 4UW
United Kingdom

Nummer der Beihilfe	XS 109/03
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich; Irland
Region	Die irische Insel in ihrer Gesamtheit (32 Grafschaften)
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	InterTradelreland Acumen Consultancy Programme (Unternehmensberatungsprogramm InterTradelreland Acumen)
Rechtsgrundlage	British/Irish Agreement Act 1999, Section 2.3 (Part 7 of Annex 2 of the Act empowers InterTradelreland to invest, lend or grant aid for the purposes of its function)
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Höchstbetrag pro Unternehmen 2003/04: 3 000 GBP 2004/05: 3 000 GBP 2005/06: 3 000 GBP Gesamtbetrag der Fördermittel 2003/04: 90 000 GBP (30 × 3 000 GBP) 2004/05: 135 000 GBP (45 × 3 000 GBP) 2005/06: 135 000 GBP (45 × 3 000 GBP) Gesamtbetrag der Beratungshilfen: 360 000 GBP (3 Jahre) in Form von 50 %-Zuschüssen Die Fördermittel werden den begünstigten Unternehmen einmalig in einem Zeitraum von 52 Wochen gewährt; eine Folgeförderung in den darauffolgenden Jahren ist ausgeschlossen
Beihilfehöchstintensität	Bis zu 3 000 GBP pro Unternehmen (50 % der Beratungskosten)
Bewilligungszeitpunkt	Ab November 2003 (drei Jahre) Die Beratungsbeihilfen werden nur einmal in einem Zeitraum von höchstens 52 Wochen gewährt
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis Dezember 2006
Zweck der Beihilfe	Bereitstellung von Beratungsleistungen für KMU zum Auf- und Ausbau des grenzüberschreitenden Handels durch Entwicklung von Forschungs-Know how, Marktcompetenz und Erfahrung
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	InterTradelreland The Old Gasworks Business Park Kilmorey Street Newry BT34 2DE Tel.: 028 30 834109

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 95/12/EG des Rates

(2005/C 329/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Anwendbarkeit der ersetzten Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 60456:1999 Waschmaschinen für den Hausgebrauch — Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften (IEC 60456:1998 (modifiziert)) Änderung A11:2001 zu EN 60456:1999 Änderung A13:2003 zu EN 60456:1999 Änderung A12:2001 zu EN 60456:1999	EN 60456:1994 +A11:1995 Anmerkung 2.1 Anmerkung 3 Anmerkung 3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.10.1999) Datum abgelaufen (1.8.2001) Datum abgelaufen (1.6.2003) Datum abgelaufen (1.2.2004)
CENELEC	EN 60456:2005 Waschmaschinen für den Hausgebrauch — Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften (IEC 60456:2003 (modifiziert))	EN 60456:1999 und deren Änderungen Anmerkung 2.1	1.10.2007

Anmerkung 1: Im allgemeinen wird das Datum der Beendigung der Anwendbarkeit das Datum der Zurückziehung sein („dow“), das von der Europäischen Normungsorganisation festgelegt wird, aber die Anwender dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, daß dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Ab dem festgelegten Datum kann die ersetzte Norm nicht mehr im Zusammenhang mit der Richtlinie angewandt werden.

Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 3) besteht folglich aus der EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum kann die ersetzte Norm nicht mehr im Zusammenhang mit der Richtlinie angewandt werden.

Beispiel: Für EN 60456:1999 gilt folgendes:

CENELEC	EN 60456:1999 Waschmaschinen für den Hausgebrauch — Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften (IEC 60456:1998 (modifiziert)) [Die betroffene Norm ist EN 60456:1999] Änderung A11:2001 zu EN 60456:1999 [Die betroffene Norm ist EN 60456:1999+A11:2001 zu EN 60456:1999] Änderung A13:2003 zu EN 60456:1999 [Die betroffene Norm ist EN 60456:1999+A11:2001 zu EN 60456:1999 + A13:2003 zu EN 60456:1999] Änderung A12:2001 zu EN 60456:1999 [Die betroffene Norm ist EN 60456:1999+A11:2001 zu EN 60456:1999 + A13:2003 zu EN 60456:1999 + A12:2001 zu EN 60456:1999]	EN 60456:1994 und deren Änderung Anmerkung 2.1 [Die ersetzte Norm ist EN 60456:1994 + A11:1995 zu EN 60456:1994] Anmerkung 3 [Die ersetzte Norm ist EN 60456:1999] Anmerkung 3 [Die ersetzte Norm ist EN 60456:1999+A11:2001 zu EN 60456:1999] Anmerkung 3 [Die ersetzte Norm ist EN 60456:1999 + A11:2001 zu EN 60456:1999 + A13:2003 zu EN 60456:1999]	Datum abgelaufen (1.10.1999) Datum abgelaufen (1.8.2001) Datum abgelaufen (1.6.2003) Datum abgelaufen (1.2.2004)
---------	---	---	---

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 95/13/EG des Rates

(2005/C 329/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Anwendbarkeit der ersetzten Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 61121:1999 Wäschetrockner für den Hausgebrauch — Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften (IEC 61121:1997 (modifiziert)) Änderung A11:2000 zu EN 61121:1999	EN 61121:1993 +A11:1995 Anmerkung 2.1 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.10.1999) Datum abgelaufen (1.1.2001)
CENELEC	EN 61121:2005 Wäschetrockner für den Hausgebrauch — Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften (IEC 61121:2002 (modifiziert))	EN 61121:1999 und deren Änderung Anmerkung 2.1	1.12.2007

Anmerkung 1: Im allgemeinen wird das Datum der Beendigung der Anwendbarkeit das Datum der Zurückziehung sein („dow“), das von der Europäischen Normungsorganisation festgelegt wird, aber die Anwender dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, daß dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Ab dem festgelegten Datum kann die ersetzte Norm nicht mehr im Zusammenhang mit der Richtlinie angewandt werden.

Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum kann die ersetzte Norm nicht mehr im Zusammenhang mit der Richtlinie angewandt werden.

Beispiel: Für EN 61121:1999 gilt folgendes:

CENELEC	EN 61121:1999 Wäschetrockner für den Hausgebrauch — Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften (IEC 61121:1997 (modifiziert)) [Die betroffene Norm ist EN 61121:1999] Änderung A11:2000 zu EN 61121:1999 [Die betroffene Norm ist EN 61121:1999+A11:2000 zu EN 61121:1999]	EN 61121:1993 und deren Änderung Anmerkung 2.1 [Die ersetzte Norm ist EN 61121:1993+A11:1995 zu EN 61121:1993] Anmerkung 3 [Die ersetzte Norm ist EN 61121:1999]	Datum abgelaufen (1.10.1999) Datum abgelaufen (1.1.2001)
---------	---	---	---

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4086 — Charterhouse/Nocibé)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2005/C 329/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 16. Dezember 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Charterhouse Capital Limited („Charterhouse“; Vereinigtes Königreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Nocibé Group („Nocibé“, Frankreich) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Charterhouse: Dienstleistungen im Bereich der Beschaffung von Beteiligungskapital und der Fondsverwaltung;
 - Nocibé: Einzelhandel mit Luxus-Parfüm, Schönheitsprodukten, Kosmetika und parapharmazeutischen Produkten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4086 — Charterhouse/Nocibé, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2005/C 329/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

„CHOURIÇO DE ABÓBORA DE BARROSO — MONTALEGRE“

EG-Nr.: PT/00240/16.5.2005

g.U. () g.g.A. (X)

Diese Zusammenfassung wurde zu Informationszwecken erstellt. Für die vollständigen Angaben, insbesondere zu den Erzeugern des Erzeugnisses mit der betreffenden g.U. bzw. g.g.A., ist die vollständige Fassung der Spezifikation auf nationaler Ebene oder bei den Dienststellen der Europäischen Kommission ⁽¹⁾ zu konsultieren.

1. *Zuständige Behörde des Mitgliedsstaates:*

Name: Instituto de Desenvolvimento Rural e Hidráulica
Anschrift: Av. Afonso Costa, n.º 1949 P-002 Lisboa
Telefon: (351-21) 844 22 00
Fax: (351-21) 844 22 02
E-Mail: idrha@idrha.min-agricultura.pt

2. *Vereinigung:*

2.1 Name: Cooperativa Agrícola dos Produtores de Batata para Semente de Montalegre, CRL
2.2 Anschrift: Rua General Humberto Delgado 5470 — 247 Montalegre
Tel. (351) 276 512 253
Fax (351) 276 512 528
E-Mail: quadrimonte@iol.pt
2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Andere ()

3. *Art des Erzeugnisses:*

Klasse 1.2 — Fleischerzeugnisse

4. *Beschreibung der Spezifikation:*

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Referat Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse, B-1049 Brüssel.

4.1 Name: „Chouriço de Abóbora de Barroso — Montalegre“

4.2 Beschreibung:

Räucherwurst aus Schweinefleisch und -fett der Bísaro-Rasse oder mit dieser Rasse gekreuzter Tiere, die mindestens 50 % Bísaro-Blut aufweisen, und ausgepresstem Kürbis; sie besteht aus weichem und trockenem Teig, in den kleine Fleischstücke gemischt sind, in Schweinedickdarm. Gewürzt wird das Schweinefleisch und -fett mit Salz, Knoblauch, Rot- oder Weißwein, scharfem Paprika (regional als „Pimento“ bezeichnet) und süßem Paprika („Pimentão“). Die Farbe schwankt von orange bis dunkelbraun mit Flecken, die Wurst ist zylinderförmig, etwa 6 cm dick und weist ein faltiges Aussehen auf. Sie wird mit nur einem Baumwollfaden über je einen einfachen Knoten so zusammengebunden, dass sie die Form eines Hufeisens annimmt.

4.3 Geografisches Gebiet:

Berücksichtigt man die Besonderheit des Herstellungsverfahrens, die organoleptischen Eigenschaften dieses Erzeugnisses, die mit seiner Herstellung gemachte Erfahrung und die klimatischen Bedingungen der Region, ist das geografische Gebiet der Verarbeitung und Zubereitung auf natürliche Weise auf den Kreis Montalegre im Bezirk Vila Real beschränkt. Das geografische Gebiet der traditionellen Schweineernährung, in dem das Fleisch und das Fett erzeugt werden, die Kreise Boticas, Chaves und Montalegre im Bezirk Vila Real. Das Gebiet dieser drei Kreise ist als Barroso bekannt.

4.4 Ursprungsnachweis:

Die landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Einrichtungen, in denen die Tiere geschlachtet und zerlegt werden, müssen nach Begutachtung durch das OPC vom Erzeugerverband zugelassen und in dem zuvor genannten Produktions- und Verarbeitungsgebiet ansässig sein. Der gesamte Herstellungsprozess vom landwirtschaftlichen Erzeugungsbetrieb bis zu der Verkaufsstätte unterliegt einem strengen, einen vollständigen Herkunftsnachweis erlaubenden Kontrollsystem. Gezüchtet werden die Schweine in halbextensiven landwirtschaftlichen Betrieben von ausreichender Größe und mit der Fähigkeit, traditionelle Nahrungsmittel zu erzeugen. Die Zertifizierungsmarke, die an jeder Wurst angebracht wird, ist nummeriert und ermöglicht eine vollständige Rückverfolgung bis zum landwirtschaftlichen Erzeugungsbetrieb. Der Herkunftsnachweis kann jederzeit über die gesamte Produktionskette hinweg erbracht werden, er ergibt sich aus der Seriennummer der Zertifizierungsmarke.

4.5 Herstellungsverfahren:

Verwendet wird fettes Fleisch in kleinen Stücken (gemischt mit Fleisch aus Schulter und Schinken; gelegentlich wird auch Lunge dazu genommen). Die Kürbisse werden halbiert und gesäubert; das Fruchtfleisch wird durch Schaben mit einem Messer zerkleinert und zwei Tage lang in ein Handtuch eingeschlagen, um das überschüssige Wasser abtropfen zu lassen. Das Fleisch wird mit Salz, Rot- oder Weißwein aus der Region sowie mit Knoblauch gewürzt; es hängt bis zu fünf Tage lang bei weniger als 10 °C und geringer Feuchtigkeit ab; danach werden der scharfe und/oder der süße Paprika zugegeben. Anschließend wird die Kürbismasse in einem Verhältnis von etwa 20 % des Fleisches zugegeben. Das Verwursteln in Dickdarm vom Schwein erfolgt auf kontinuierliche Weise. Nach dem Abbinden mit Baumwollfaden wird die Wurst in der gewünschten Größe abgeschnitten. Die beiden Enden werden später an zwei einfachen Knoten so zusammengebunden, dass die Wurst die Form eines Hufeisens annimmt. Das Räuchern erfolgt bei schwachem Feuer in einer Räucherammer, einem Räuchererraum oder dem traditionellen Räucherofen und dauert etwa dreißig Tage. Den Rauch erhält man aus der direkten Verbrennung von Holz, hauptsächlich Eichenholz, das in der Region beschafft wird. Die Wurst kommt in ganzen, immer am Ursprungsort verpackten Stücken auf dem Markt. Wegen ihrer Art und Zusammensetzung lässt sie sich nicht in Scheiben schneiden. Für die Verpackung wird gegebenenfalls eigenes Material, das unschädlich und gegenüber dem Erzeugnis inaktiv ist, unter kontrollierter Luftzusammensetzung oder im Vakuum verwendet. Die Verpackung darf nur im geografischen Gebiet der Verarbeitung erfolgen, da sonst die Rückverfolgbarkeit unterbrochen wird, keine Kontrolle mehr möglich ist und es zu einer Beeinträchtigung der geschmacklichen und mikrobiologischen Eigenschaften des Erzeugnisses kommen kann.

4.6 Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Angesichts der klimatischen, geografischen und sozioökonomischen Bedingungen sowie der schwierigen Verbindungen zum Rest des Landes ernähren sich die Menschen in Barroso aus der lokalen Produktion, d.h. hauptsächlich mit Brot, Kartoffeln und Schweinefleisch. Das Alter der Schweine und die Dauer der Aufzucht werden anhand der Register bestimmt, die der Erhebung von Steuern auf Schweine und Schweinefleischprodukte dienen, auch im Fall von Montalegre. Um während des ganzen Jahres verzehrt werden zu können, entstanden unterschiedliche Formen der Haltbarmachung, das Haltbarmachen von Schweinefleisch wurde zu einer uralten, von Generation zu Generation weitergegebenen Kunst. Die Zubereitung der Erzeugnisse hing sehr mit dem kalten und trockenen Klima dieser Region zusammen, da deswegen in jedem Haus immer das Herdfeuer brannte, ergaben sich geeignete, durch einen nicht sehr stark und nur allmählich einwirkenden Rauch gekennzeichnete Räucherbedingungen. So entstanden aus der Notwendigkeit einer Versorgung mit Schweinefleisch aus traditioneller „Schlachtung“ und ihrer Erhaltung verschiedene Würste in mannigfaltigen Formen und Zusammensetzungen, Farben und Geschmacksrichtungen, die immer auf die örtlichen Besonderheiten der Gegend und der Menschen zurückzuführen waren. Kurz gesagt, der Zusammenhang dieser Erzeugnisse mit dem geografischen Gebiet beruht auf der heimischen Rasse von Tieren, deren Ernährung mit lokalen Erzeugnissen, der Erfahrung mit der Auswahl der Schweineteile, dem Räuchern mit Holz aus der Region und der Haltbarmachung in sehr kalter und trockener, der Haltbarkeit der Erzeugnisse förderlicher Umgebung.

4.7 Kontrolleinrichtung:

Name: Tradição e Qualidade — Associação Interprofissional para Produtos Agro-Alimentares de Trás-os-Montes

Anschrift: Av. 25 de Abril, 273 S/L P-5370 Mirandela

Telefon: (351-278) 261 410

Fax: (351-278) 261 410

E-Mail: tradicao-qualidade@clix.pt

Der Verband Tradição e Qualidade erfüllt anerkanntermaßen die Anforderungen der Norm 45011:2001.

4.8 Etikettierung:

Unbedingt aufgeführt sein müssen „Chouriço de abóbora de Barroso — Montalegre — geschützte geografische Angabe“, das entsprechende Logo der Gemeinschaft sowie das Logo der Erzeugnisse von Barroso-Montalegre, dessen Muster hier wiedergegeben ist und dessen Legende durch die Worte Montalegre und Chouriço de abóbora ergänzt wird. Außerdem liegt die Zertifizierungsmarke vor, die die Bezeichnung des Erzeugnisses und die entsprechende Angabe, den Namen der Kontrolleinrichtung und die Seriennummer (einen numerischen oder alphanumerischen Code, der die Rückverfolgung des Erzeugnisses erlaubt) umfassen muss.



4.9 Einzelstaatliche Vorschriften: —

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — GD INFSO — MEDIA 10/2005
MEDIA PLUS

Unterstützung für die Fernsehausstrahlung europäischer audiovisueller Werke

(2005/C 329/09)

1. Ziele und Beschreibung

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss des Rates zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit, 2001-2005), der vom Rat am 20. Dezember 2000 angenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Abl. L 13 vom 17. Januar 2001, S. 34 bis 43) veröffentlicht wurde.

Dieses Programm zielt darauf ab, den Umlauf europäischer, von unabhängigen Unternehmen produzierter audiovisueller Programme innerhalb und außerhalb der Europäischen Union durch Anreize zur Zusammenarbeit zwischen den Fernsehanstalten einerseits und unabhängigen Verleihunternehmen und Produzenten andererseits zu fördern.

2. Förderfähige Anträge

Diese Aufforderung richtet sich an europäische Unternehmen, die mit ihren Tätigkeiten zur Verwirklichung der oben genannten Ziele beitragen, insbesondere unabhängige europäische Produktionsgesellschaften des audiovisuellen Sektors.

Die Antragsteller müssen in einem der folgenden Länder niedergelassen sein:

- 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- EFTA-Länder,
- Kandidatenländer: Bulgarien.

3. Mittelausstattung und Laufzeit der Projekte

Insgesamt stehen für die Kofinanzierung von Projekten 12 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Finanzhilfe wird in Form eines Zuschusses gewährt. Der Höchstbetrag der gewährten Finanzhilfe liegt bei 500 000 EUR pro Werk. Die Finanzhilfe kann keinesfalls 12,5 % des vom Hersteller vorgelegten Produktionsbudgets für einen Spiel- oder Trickfilm bzw. 20 % des Produktionsbudgets für einen Dokumentarfilm übersteigen.

Die maximale Laufzeit der Projekte beträgt 37 bzw. 49 (für Serien und/oder Trickfilmprojekte) Monate.

4. Antragsfrist

Die Anträge sind bis spätestens **17. Februar 2006, 16. Juni 2006** bzw. **3. November 2006** an die Kommission zu übermitteln.

5. Ausführliche Informationen

Die ausführliche Fassung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Antragsformulare finden Sie im Internet unter:

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/distr_en.html.

Die Anträge müssen unter Einhaltung der in der ausführlichen Fassung genannten Bedingungen auf den vorgesehenen Formularen gestellt werden.

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — GD INFSO — MEDIA 12/2005
MEDIA PLUS**

**Förderung des transnationalen Vertriebs europäischer Filme und der Vernetzung europäischer
Vertriebsunternehmen — System der „selektiven“ Förderung**

(2005/C 329/10)

1. Ziele und Beschreibung

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit — 2001-2005), der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (L 13 vom 17. Januar 2001, S. 35) veröffentlicht wurde. Der Vorschlag, das Programm MEDIA bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern, wurde am 26. April 2004 vom Ministerrat gutgeheißen.

Gemäß dem Beschluss sind u. a. Maßnahmen zu treffen, um den transnationalen Vertrieb europäischer Kinofilme zu fördern.

2. Förderfähige Antragsteller

Diese Aufforderung richtet sich an europäische Filmvertriebsgesellschaften, die mit ihren Tätigkeiten zu den oben genannten Zielen beitragen.

Die Antragsteller müssen in einem der folgenden Länder niedergelassen sein:

- 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- EFTA-Länder,
- Kandidatenländer: Bulgarien.

3. Mittelausstattung und Laufzeit der Projekte

Insgesamt stehen für die Kofinanzierung von Projekten 12 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Finanzhilfe der Kommission ist auf 50 % der förderfähigen Projektkosten begrenzt.

Die Filme dürfen nicht vor Ende der Antragsfrist für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in die Kinos gebracht werden, müssen jedoch innerhalb von 18 Monaten nach diesem Datum anlaufen.

Die maximale Projektdauer beträgt 12 Monate.

4. Antragsfristen

Die Anträge sind bis spätestens **1. April 2006, 7. Juli 2006** bzw. **1. Dezember 2006** an die Kommission zu übermitteln.

5. Ausführliche Informationen

Die ausführliche Fassung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Antragsformulare finden Sie im Internet unter:

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/distr_fr.html

Die Anträge müssen unter Einhaltung der in der ausführlichen Fassung genannten Bedingungen auf den vorgesehenen Formularen gestellt werden.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — GD INFSO — MEDIA 13/2005
MEDIA PLUS
**Förderung des transnationalen Vertriebs europäischer Filme — System der „automatischen“
Förderung**

(2005/C 329/11)

1. Ziele und Beschreibung

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit — 2001-2005), der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (L 13 vom 17. Januar 2001, S. 35) veröffentlicht wurde. Der Vorschlag, das Programm MEDIA bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern, wurde am 26. April 2004 vom Ministerrat gutgeheißen.

Gemäß dem Beschluss sind u. a. Maßnahmen zu treffen, um den transnationalen Vertrieb europäischer Kinofilme zu fördern.

2. Förderfähige Antragsteller

Diese Aufforderung richtet sich an europäische Filmvertriebsgesellschaften, die mit ihren Tätigkeiten zu den oben genannten Zielen beitragen.

Die Antragsteller müssen in einem der folgenden Länder niedergelassen sein:

- 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

- EFTA-Länder,
- Kandidatenländer: Bulgarien.

3. Mittelausstattung und Laufzeit der Projekte

Die Finanzhilfe der Kommission ist auf 60 % der förderfähigen Projektkosten begrenzt.

Die maximale Projektdauer beträgt 6 (Modul 3) bzw. 16 (Module 1 und 2) Monate.

4. Antragsfrist

Die Anträge sind bis spätestens **30. April 2006** an die Kommission zu übermitteln.

5. Ausführliche Informationen

Die ausführliche Fassung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Antragsformulare finden Sie im Internet unter:

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/distr_fr.html

Die Anträge müssen unter Einhaltung der in der ausführlichen Fassung genannten Bedingungen auf den vorgesehenen Formularen gestellt werden.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — GD INFSO — MEDIA 14/2005
MEDIA PLUS

Unterstützung für die transnationale Verbreitung europäischer Filme und audiovisueller Werke auf Video (VHS und DVD)

(2005/C 329/12)

1. Ziele und Beschreibung

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen basiert auf dem vom Rat am 20. Dezember 2000 gefassten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 17. Januar 2001 (ABl. L 13, S. 34-43) veröffentlichten Beschluss Nr. 2000/821/EG des Rates zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2006). Der Vorschlag zur Verlängerung des Programms MEDIA bis 31. Dezember 2006 wurde vom Ministerrat am 26. April 2004 angenommen.

Der Vertriebssektor für europäische Werke auf Video für den privaten Gebrauch soll gestärkt werden, indem die Verleger ermutigt werden, in die digitale Technologie zu investieren und Werke aus anderen europäischen Ländern zu fördern.

2. Antragsteller

Diese Bekanntmachung richtet sich an europäische Video- und DVD-Verleger, deren Aktivitäten die genannten Ziele unterstützen, insbesondere an Verleger von Videos für den privaten Gebrauch.

Die Antragsteller müssen in einem der folgenden Länder ansässig sein:

- in den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- in den EFTA-Ländern,
- in dem Beitrittsland Bulgarien.

3. Mittel und Laufzeit der Projekte

Die voraussichtlich je Verleger verfügbaren Mittel werden aufgrund des Marktumsatzes des Verlegers im Referenzjahr (2004-2005) festgelegt. Die einem Unternehmen gewährten Mittel dürfen unter keinen Umständen 150 000 EUR übersteigen.

Die finanzielle Unterstützung der Kommission je Projekt beträgt mindestens 1 000 EUR, höchstens jedoch 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des vorgeschlagenen Reinvestitionsprojekts.

Die maximale Laufzeit des Projekts beträgt sechs Monate.

4. Frist für die Einreichung von Anträgen

Die Anträge müssen bis spätestens **15. April 2006** bei der Kommission eingereicht werden.

5. Vollständiger Wortlaut

Der vollständige Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Antragsformulare können von folgender Website herunter geladen werden:

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/distr_en.html.

Die Anträge müssen alle in den Leitlinien genannten Bedingungen erfüllen und auf den entsprechenden Formularen gestellt werden.

Maßnahmen im Jahre 2005 zur Förderung der Zivilgesellschaft in den am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Mitgliedstaaten

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, für die eine Finanzhilfe für 2005 beantragt wird

(2005/C 329/13)

Die Generaldirektion „Justiz, Freiheit und Sicherheit“ der Europäischen Kommission hat eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für vorbereitende Maßnahmen veröffentlicht, die die Förderung der Zivilgesellschaft in den am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Mitgliedstaaten betreffen (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakien, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern).

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist in deutscher, englischer und französischer Sprache zusammen mit dem Formular für den Finanzhilfeantrag und Leitlinien zum Ausfüllen des Antrags unter der folgenden Adresse abrufbar:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/support_ngo/funding_support_de.htm

Die Finanzhilfeanträge sind in Englisch einzureichen.

Das ausgefüllte Antragsformular und sämtliche Anlagen müssen bis zum **15. Februar 2006** ausschließlich bei folgender Adresse eingehen:

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit
(Referat C.3 — LX46 1/162)
Rue de Genève 5
B-1049 Brüssel

Der Umschlag ist folgendermaßen zu kennzeichnen:

Antrag zu „Maßnahmen im Jahre 2005 zur Förderung der Zivilgesellschaft in den neuen EU-Mitgliedstaaten“
